



3003 Bern, 7. Dezember 2023

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Standplätze ALPHA und BRAVO Stilllegung / Umbau Treibstoffleitungen; Projekt-Nr. 23-02-001

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 31. Juli 2023 (Eingang beim BAZL) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK das Gesuch für die Stilllegung und den Umbau von Unterflur-Treibstoffleitungen bei den Standplätzen ALPHA 42 (A42), BRAVO 31 und 32 (B31, B32) ein. Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, technische Berichte, Projektpläne und eine Stellungnahme des Zonenschutzes.
2. Die Projektstandorte A42, B31 und B32 befinden sich alle im Vorfeldbereich zwischen den Fingerdocks A und B bzw. südlich des Docks B auf Gemeindegebiet von Kloten. Laut Gesuch müssen die Treibstoffleitungen stillgelegt werden, um künftige Infrastrukturbauten zu ermöglichen. Nach Erstellung der Infrastrukturbauten wird die Treibstoffleitung nördlich des Dock B für den Standplatz B31 wieder nach Osten auf die heutige Situation verlängert, südlich des Dock B wird der westliche Pit auf dem Standplatz B36 neu erstellt. Auf der Südseite des Dock A erfolgt keine zweite Etappe, da der Standplatz A42 ohne Unterflurbetankung wieder in Betrieb genommen wird.
3. Die Baustelle liegt auf der Luftseite, die Zufahrt erfolgt über das Tor 101. Eine Aussteckung ist nicht möglich.

4. Beim Projekt handelt es sich um Anpassungen an Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL¹. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
5. Das Vorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung. Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
6. Das BAZL hörte am 2. August 2023 den Kanton Zürich an.

Am 31. August 2023 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vom 2. August 2023;
- Kanton Zürich Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), Koordinationsstelle für Umweltschutz, vom 31. August 2023;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei – Stabsabteilung, vom 31. August 2023;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 3. August 2023.

Das AFM beantragt, der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe seien mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Dieser Antrag ist unbestritten. Er wird als Auflage in das Dispositiv übernommen.

7. Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt und beantragt lediglich, der Einsatz von LKW- oder Autokränen höher als 15 m über Grund, müsse von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Dieser Antrag ist unbestritten und wird als Auflage übernommen.

Das BAZL hörte seine Fachsektion SIAP³ zum Vorhaben an. Das Ergebnis der luftfahrt-spezifischen Prüfung lag am 21. August 2023 vor. Die darin formulierten Auflagen er-

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

³ Sicherheit Infrastruktur – Flugplätze und Luftfahrthindernisse

scheinen zweckmässig und wurden nicht bestritten, sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird in das Dispositiv aufgenommen.

8. Das BAZG hat keine Einwände zum Projekt und stellt keine Anträge.
9. Die Flughafenpolizei hat gegen das Vorhaben nichts einzuwenden und beantragt lediglich, die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und sie müssten eingehalten werden.

SRZ weist darauf hin, dass aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervorgehe, was mit den bestehenden NOT-AUS-Schaltern (Betankungsstopp) auf den betroffenen Standplätzen geschehen soll. Dies sei vor Baubeginn abzuklären und mit SRZ abzusprechen.

Die Anträge von Polizei und SRZ erscheinen zweck- und verhältnismässig und werden als Auflagen übernommen.

10. Am 7. August 2023 hörte das BZL das eidg. Rohleitungsinspektorat (ERI) an; dessen Stellungnahme am 31. Oktober 2023 vorlag. Am 21. November 2023 teilte die FZAG mit, sie habe gegen die Ausführungen und Auflagen des ERI nichts einzuwenden. Die Ausführungspläne würden vor Baubeginn dem ERI zur Genehmigung und Freigabe zugestellt (Standardprozess). Mit diesen könne sie auch die Präzisierungen und die Nachweise der Details eingeben.

Die Auflagen des ERI entsprechen dem üblichen Standard; sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme des ERI vom 31. Oktober 2023 wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

11. Die Koordination Bau und Umwelt (KOBU) verzichtete auf eine formelle Stellungnahme und teilte mit E-Mail vom 31. August 2023 mit, die betroffenen Fachstellen hätten die Unterlagen geprüft; aus kantonaler Sicht könne dem Projekt unter Beachtung der in den Gesuchsunterlagen genannten Massnahmen zugestimmt werden.

Am 6. September 2023 hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Vorhaben an.

Das BAFU teile am 1. November 2023 per E-Mail mit, das Projekt sei von verschiedenen Abteilungen des BAFU geprüft worden und hielt fest, es habe keine Bemerkungen oder Anträge zu diesem Projekt; die E-Mail gelte als Stellungnahme.

12. Als allgemeine Bauauflagen sind folgende Bestimmungen zu verfügen:
- Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
 - Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
 - Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
 - Stellen, bei denen Absturzgefahr besteht, sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
 - Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
 - Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
13. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für das Projekt Stilllegung / Umbau Treibstoffleitungen bei den Standplätzen ALPHA und BRAVO unter Berücksichtigung der Gesuchsunterlagen und der verfügbaren Auflagen genehmigt werden kann.
14. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
- Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.
- Weder die Fachstellen des Bundes und des Kantons noch die Standortgemeinde erheben im vorliegenden Fall Gebühren.
15. Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
16. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben); dem AFM, dem ERI und dem BAFU wird sie per E-Mail zugestellt; vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Das Projekt für die Stilllegung bzw. den Umbau der Treibstoffleitungen bei den Standplätzen A42, B31 und B32 wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen

- Plangenehmigungsgesuch, 18.7.2023;
- R SA-R SB_Situation_Standplätze Alpha und Bravo, Situation 1:10 000, 30.6.2023;
- 11.0813-33-008 Technischer Bericht Tiefbau A42, B31 und B32, 30.6.2023;
- 44.9.10 Technischer Bericht Rohrbau A42, 20.4.2023;
- 45.9.10 Technischer Bericht Rohrbau B31, 29.6.2023;
- 42.9.10 Technischer Bericht Rohrbau B32, 20.4.2023;
- 11.8013-33-009 Logistikplan A42+B31+B32, Übersicht 1:6000, 16.6.2023;
- 11.0820-33-021 A42_021-si-wl-200_Bau-Treibstoff_230622, Situation 1:200, 16.6.2023;
- 11.0820-33-022 A42_022-si-gs-200_Bau_Arbeitsbereich_230622, Situation 1:200 16.6.2023;
- 11.0820-33-023 A42_023-si-gs-50_Bau_Baugrue_230622, Situation, Schnitte 1:50 / 1:20, 16.6.2023;
- 11.0820-33-024 A42_024-si-gs-50_Bau_Wiederauffüllung_230622, Situation, Schnitte 1:50 / 1:20, 16.6.2023;
- 44.9.01 A42_44.9.01_Übersicht_1_1000, Übersicht 1:1000, 20.4.2023;
- 44.9.02 A42_44.9.02_Situation_1_200, Situation 1:200, 20.4.2023;
- 44.9.03 A42_44.9.03_Schema_Etappen, Schnitt 1:50, 20.4.2023;
- 11.0820-33-031 B31_031-si-wl-200_Bau_Treibstoff_230630, Situation 1:200, 30.6.2023;
- 11.0820-33-032 B31_032-si-gs-200_Bau_Arbeitsbereich Phase 1_230630, Situation 1:200, 30.6.2023;
- 11.0820-33-033 B31_033-si-gs-200_Bau_Arbeitsbereich Phase 2_230630, Situation 1:200, 30.6.2023;
- 11.0820-33-034 B31_034-si-gs-50_Bau_Baugrube Phase 1_230630 Situation, Schnitte 1:50 / 1:20, 30.6.2023;
- 11.0820-33-035 B31_035-si-gs-50_Bau_Baugrube Phase 2_230630 Situation, Schnitte 1:50 / 1:20 30.6.2023;
- 11.0820-33-036 B31_036-si-gs-50_Bau_Wiederauffüllung Phase 1_230630, Situation, Schnitte 1:50 / 1:20, 30.6.2023;
- 11.0820-33-037 B31_037-si-gs-50_Bau_Wiederauffüllung Phase 2_230630, Situation, Schnitte 1:50 / 1:20, 30.6.2023;

- 45.9.01 B31_45.9.01_Übersicht_1_1000, 1:1000, 29.6.2023;
- 45.9.02 B31_45.9.02_Situation_1_200, 1:200, 29.6.2023;
- 45.9.03 B31_45.9.03_Schema_Etappen, Schema 1:50, 29.6.2023;
- 11.0813-33-011 B32_011-si-wl-200_Bau_Stilllegung-Treibstoff_230622, Situation 1:200, 16.6.2023;
- 11.0813-33-012 B32_012-si-wl-200_Bau_Arbeitsbereich-Phase1_230622, Situation 1:200, 16.6.2023;
- 11.0813-33-013 B32_013-si-gs-200_Bau_Arbeitsbereich-Phase2_230622, Situation 1:200, 16.6.2023;
- 11.0813-33-014 B32_014-si-gs-50-20_Bau_Baugrube-Phase1_230622, Situation, Schnitte 1:50 / 1:20, 16.6.2023;
- 11.0813-33-015 B32_015-si-gs-50-20_Bau_Baugrube-Phase2_230622, Situation, Schnitte 1:50 / 1:20, 16.6.2023;
- 11.0813-33-016 B32_016-si-gs-50-20_Bau_Wiederauffüllung-Phase1_230622, Situation, Schnitte 1:50 / 1:20, 16.6.2023;
- 11.0813-33-017 B32_017-si-gs-50-20_Bau_Wiederauffüllung-Phase2_230622, Situation, Schnitte 1:50 / 1:20, 16.6.2023;
- 42.9.01 B32_42.9.01_Übersicht_1_1000, 1:1000, 20.4.2023;
- 42.9.02 B32_42.9.02_Situation_1_200, 1:200, 20.4.2023;
- 42.9.03 B32_42.9.03_Schema_Etappen, Schnitte 1:50, 20.4.2023.

2. Standort

Der Projektstandort befindet sich im Bereich der Standplätze ALPHA und BRAVO auf der Luftseite des Flughafens, auf der Parzelle Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

3. Auflagen

- 3.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden. Unterlagen/Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, sind frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 3.3 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

- 3.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.5 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und einzuhalten.
- 3.6 Vor Baubeginn ist mit SRZ abzuklären, was mit den bestehenden NOT-AUS-Schaltern (Betankungsstopp) auf den betroffenen Standplätzen geschehen soll.
- 3.7 Der Einsatz von LKW- oder Autokränen höher als 15 m über Grund muss von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Tage im Voraus per E-Mail bei zonen-schutz@kantstelle.ch angemeldet werden.
- 3.8 Die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 21. August 2023 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.9 Die Auflagen des ERI in der Stellungnahme vom 31. Oktober 2023 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.10 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen. Stellen, bei denen Absturzgefahr besteht, sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
- 3.11 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.


Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- Eidg. Rohrleitungsinspektorat, 8304 Wallisellen
- Bundesamt für Umwelt, UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 21. August 2023

Beilage 2: Stellungnahme ERI vom 31. Oktober 2023

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.